

**44. Hat der von der Enteignung Betroffene auch dann keinen Anspruch gegen den Unternehmer auf Erstattung der von ihm im Enteignungsverfahren aufgewendeten Anwaltskosten, wenn der Enteignungsantrag zurückgenommen wird?**

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §§ 42, 43.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 15. November 1929 i. S. von F. (Kl.) w. Landlieferungsverband S. (Bekl.). VII 170/29.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Auf Antrag des Beklagten wurde am 9. Oktober 1922 auf Grund des Reichsfließungsgesetzes die Enteignung des Rittergutes G. eingeleitet. Das Gut ist Fideikommiß, derzeitiger Fideikommißbesitzer ist der Kläger. Der Beklagte hat von der Durchführung des Enteignungsverfahrens später Abstand genommen. Die Parteien schlossen hierüber einen Vergleich, in dem sich der Beklagte zur Zurücknahme des Enteignungsantrags verpflichtete und der Kläger auf Ersatz des Schadens verzichtete, der ihm durch die Einleitung des Enteignungsverfahrens bei der Bewirtschaftung des Gutes entstanden war. Der Kläger war im Enteignungsverfahren durch den Rechtsanwalt M. vertreten und schuldet ihm dafür an Gebühren den Betrag von 32000 RM. Er meint, daß ihm diese Kosten vom Beklagten ersetzt werden müßten, und hat in Höhe eines Teilbetrags von 5000 RM. in erster Instanz entsprechende Feststellung verlangt; in der Berufungsinstanz hat er aber Verurteilung des Beklagten dahin beantragt, daß dieser ihn in Höhe von 5000 RM. von der Gebührenschuld gegenüber dem Rechtsanwalt M. zu befreien habe. Der Beklagte hält sich nach den Vorschriften des preußischen Enteignungsgesetzes nicht für verpflichtet, diese Kosten zu tragen.

Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der erkennende Senat hat in der Entscheidung RWZ. Bd. 58 S. 422 die Vorschrift in § 43 des preußischen Enteignungsgesetzes, wonach der Entschädigungsberechtigte keinen Ersatz für Wege und Verfümmnisse fordern kann, auch auf die von ihm aufgewendeten Anwaltskosten bezogen. Daran wird festgehalten.

Die Revision glaubt bei einer Gegenüberstellung des § 42 mit § 43 des genannten Gesetzes zu dem Ergebnis kommen zu können, daß der im § 43 enthaltene Ausschluß des Ertragsanspruchs für außergerichtliche Kosten im Falle des § 42 nicht Platz greife (vgl. auch Roffka Enteignungsgesetz 2. Aufl. S. 289, Note 4 zu § 42; Eger Enteignungsgesetz 3. Aufl. Bd. 2 S. 479). Aber aus der Vergleichung beider Vorschriften ergibt sich die Richtigkeit dieser Auffassung nicht. Denn sie betreffen ganz verschiedene Fragen, sodaß es für die Auslegung der einen Vorschrift nur unter besonderen Umständen einen Fingerzeig geben kann, wenn ein Satz der anderen nicht auch in ihr ausdrücklich ausgesprochen ist. Hier ist dies jedoch schon deshalb ausgeschlossen, weil § 43 a. a. D. ganz allgemein und ausschließlich die Kostenfrage im Enteignungsverfahren regelt und deshalb auch für den Fall des § 42 die Entscheidung über die Kostenersatzpflicht nur aus ihm zu entnehmen ist. Die Meinung der Revision, daß § 42 gegenüber dem ihm nachfolgenden § 43 eine Sondervorschrift wegen Erstattung der dem Entschädigungsberechtigten erwachsenen außergerichtlichen Kosten enthalte, hat im Gesetz keine Stütze. Dies wäre auch der Fassung nach richtiger durch eine entsprechende Einschränkung des § 43 in diesem Paragraphen selbst, nicht aber durch Stillschweigen hierüber in der voranstehenden Vorschrift des § 42 erkennbar gemacht worden.

An sich könnten zu den Nachteilen, die dem Entschädigungsberechtigten durch das Enteignungsverfahren erwachsen, zwar auch die ihm entstandenen Anwaltskosten zu rechnen sein. Da aber durch § 43 a. a. D. die Pflicht zu ihrem Erfaz grundsätzlich ausgeschlossen ist, so fallen unter die im § 42 erwähnten Nachteile die Kostenaufwendungen nicht, sondern nur Schädigungen, die in der Einwirkung des Enteignungsverfahrens auf den Besitz und die Ausnutzung des Grundstücks, besonders auf seine Bewirtschaftung und die Verfügung darüber durch Veräußerung und Belastung, ihren Grund gehabt haben. Es wäre auch nicht einzusehen, warum der Entschädigungsberechtigte im Falle der Durchführung der Enteignung keinen Anspruch auf Erstattung der ihm infolge des Enteignungsverfahrens erwachsenen Anwaltskosten haben soll, wohl aber dann, wenn der Unternehmer von der Enteignung Abstand nimmt. Es mag vielleicht unbillig aussehen, wenn besonders im letzteren Fall der Entschädigungsberechtigte seine Kosten selbst tragen muß,

zumal wenn sie, wie hier, sehr hoch gewesen sind und nach Lage der Sache auch eine zweckentsprechende Aufwendung nicht in Abrede gestellt werden könnte. Aber für Kosten, die ein Beteiligter in einem Verwaltungsverfahren aufgewendet hat, besteht auch sonst kein Anspruch auf Erstattung. Da es dem Kläger mit Hilfe seines Anwalts gelungen ist, die Enteignung des Fideikommissgutes vergleichsweise von sich abzuwenden, so liegt hier auch nicht einmal darin eine besondere Unbilligkeit, daß er die Kosten des Anwalts allein tragen muß, über deren Erstattung sich der Vergleich nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht verhält.